

Begründung:

Aufgrund langjähriger Untersuchungen erfolgt die Abkehr von der Trennung der Verkehrsarten (Fahrzeug-/Radfahrerverkehr). Radfahrer sollen mehr die Fahrbahn benutzen, um dadurch einen besseren Sichtkontakt zwischen Autofahrern und Radfahrern und damit eine Reduzierung schwerer Abbiegeunfälle an Kreuzungen, Einmündungen oder Grundstücksausfahrten zu erreichen.

Durch die Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung mit der Fahrradnovelle aus 1997 sowie der Neufassung 2009 wurde als Ziel die Reduzierung der benutzungspflichtigen Radverkehrsanlagen vorgegeben. Eine Anordnung der Benutzungspflicht muss nach § 2 Abs. 4 StVO aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Verkehrsablaufs erforderlich sein. Innerorts gilt dies insbesondere bei Vorfahrtsstraßen mit starkem Verkehr (mehr als 1000 Fahrzeuge/Stunde).

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.11.2010 entschieden, dass für die Anordnung eines benutzungspflichtigen Radweges nach § 45 Abs. 9 eine besondere Gefahrenlage bestehen muss. Verkehrszeichen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Die Anordnung darf des Weiteren nur erfolgen, wenn ausreichende Flächen für Fußgänger zur Verfügung stehen. So muss zum Beispiel ein gemeinsamer Geh-/Radweg innerorts mind. eine Breite von 2,50 m aufweisen.

Die Rechtsprechung und die Änderungen der gesetzlichen Vorgaben macht ein Umdenken bei der Ausweisung von Radwegen erforderlich. Der neue Weg lautet, weg von der Benutzungspflicht des Radweges, hin zum Benutzungsrecht der Fahrbahn.

...

Nach Prüfung der bestehenden Radwege sollen diese innerorts als Gehweg mit dem Zusatzschild „Radfahrer frei“ ausgewiesen werden. Soweit der Radweg aufgrund der Pflasterung oder einer evtl. Fahrrad-Markierung auch ohne Verkehrszeichen zu erkennen ist, können sämtliche Verkehrszeichen entfernt werden. Es besteht bei diesen Radwegen nach wie vor ein Benutzungsrecht, aber keine Benutzungspflicht.

Außerhalb geschlossener Ortschaft wird die Situation zurzeit anders eingeschätzt. Hier gibt es Radwege in der Regel nur an den qualifizierten Straßen, die aus derzeitiger Sicht eine besondere Gefahrenlage darstellen. (Überörtlicher Verkehr, Schwerlastverkehr, landwirtschaftlicher Verkehr etc.) Daher soll hier die Benutzungspflicht bestehen bleiben. Der Landkreis Friesland ist allerdings bereits auf Aufhebung der Benutzungspflicht des neu gebauten Radweges an der K108 verklagt worden und hat in Teilbereichen verloren. Dort musste die Benutzungspflicht aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichtes Oldenburg aufgehoben werden, dass sich fast ausschließlich an die o.g. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes orientiert hat. Dennoch wird vorgeschlagen, hier im Moment keine Änderungen vorzunehmen und die Entwicklung der Dinge abzuwarten.

In der Sitzung wird anhand einer Präsentation die Situation einzelner Radwege dargestellt.